

Renato Hutter
Leiter Finanzen
direkt 044 835 82 76
renato.hutter@dietlikon.org

Protokollauszug vom 11.07.2017

140 10.07 Voranschläge

Gemeindefinanzen; Umsetzung HRM 2; Definition mittelfristiger Rechnungsausgleich

a) Ausgangslage

1. Was bedeutet Mittelfristiger Ausgleich

§ 91 Abs. 2 des ab 1. Januar 2018 gültigen neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (nGG) lautet wie folgt: "Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist." Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

2. Zweck des Mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

3. Definition durch die Gemeinden

Die Gemeinden definieren den mittelfristigen Ausgleich, indem sie Folgendes regeln:

3.1 Frist

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

3.2 Periode und Gegenstand

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d.h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen; das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandskürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen kann. Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs ausgleichen. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein.

b) Erwägungen

Frist

Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist. Der Gemeinderat folgt damit der Empfehlung des Gemeindeamtes.

Periode / Gegenstand

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über acht Jahre ausgleichen. Der Gemeinderat folgt damit der Empfehlung des Gemeindeamtes.

Durch die Neubewertungen des Verwaltungsvermögens per 01.01.2019 entstehen Doppelabschreibungen. Die daraus resultierenden Defizite werden im mittelfristigen Ausgleich nicht berücksichtigt, weil diese die Verschuldung im Sinne des Zwecks des Ausgleichs nicht beeinflussen.

Übergangsbestimmung

Durch die Inkraftsetzung dieses Beschlusses per 01.01.2019 erstreckt sich der mittelfristige Ausgleich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Zuständigkeit

Die Gemeinden können bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestaltet ist. Dies kann durch den Gemeindevorstand oder durch das Budgetorgan erfolgen. Bestimmt der Gemeindevorstand, ist das Budgetorgan an den Beschluss nicht gebunden. Bei der Festlegung der Frist ist gestützt auf Praxis und Lehre davon auszugehen, dass diese zwischen vier bis acht Jahren festgelegt wird.

Gemäss Art. 30 Ziff. 8 der Gemeindeordnung besorgt der Gemeinderat sämtliche Gemeindeangelegenheiten, insbesondere den gesamten Gemeindehaushalt, sofern dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt. Gestützt auf diese Bestimmung ist der Gemeinderat für die Ausgestaltung des mittelfristigen Haushaltes zuständig.

Beschluss:

1. Ab 1. Januar 2019 gelten für den mittelfristigen Haushalt folgende Vorgaben:
 1. Die Frist für den mittelfristigen Rechnungsausgleich wird auf acht Jahre festgesetzt.
 2. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über acht Jahre ausgleichen.
 3. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.
2. Die Schulgemeinde wird eingeladen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
3. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Information)
 - baumgartner & wüst gmbh, Brüttisellen (zur Information)
 - Schulgemeinde (zur Beschlussfassung im Sinne von Disp. Ziff. 2)
 - Finanzvorstand Ewald Benz
 - Leiter Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: